

Vorentwurf
der
12. Änderung Landschaftsplan I
- Neuss-
(Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL)

zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Erläuterungen zur 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	3
2. Inhalt der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	3
2.1 Rahmenbedingungen für die 12. Änd. LP I	3
2.2 Änderungen im gesamten Geltungsbereich der 12. Änd. LP I	3 - 4
2.3 Änderungen der 12. Änd. LP I für die vom Erftumbau betroffenen Einzelfestsetzungen	4 - 7
3. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - -	8
3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (Ergänzung und Änderung)	8 - 10
3.2 Landschaftsschutzgebiete (Ergänzung und Änderung)	10
3.2.1 Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung	10 - 11
3.2.2 Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 Untere Erft bis Selikum	12 - 13
4. Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13
5. Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	13
5.1 Entwicklungsziel 1	13 - 15
6. Strategische Umweltprüfung	16 - 26

1. Erläuterungen zur 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

In seiner Sitzung am 24.06.2020 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz -) v. 15.11.2016 (GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214) die Aufstellung der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - .

Das Verfahren der Landschaftsplanänderung umfasst, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 15 (1) und § 16 LNatSchG NRW) sowie die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzvereinigungen gem. § 63 BNatSchG und des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 70 LNatSchG, auf der Grundlage eines durch die Verwaltung zu erstellenden Vorentwurfs.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des vorgelegten Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.

2. Inhalt der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

2.1 Rahmenbedingungen für die 12. Änd. LP I

Grundlage für die erforderlichen Änderungen des Landschaftsplanes ist die Planung zur WRRL-konformen Umgestaltung der Erft auf Basis des Perspektivkonzeptes Erft 2045 im aktuellen Planungsstand des Erftverbandes. Für das LP-Änderungsverfahren wird der Planungsstand des Erftverbands zur Umgestaltung der Erft in der Fassung vom August 2020 zu Grunde gelegt.

Ein wesentliches Element der Erftumgestaltung ist eine Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs. Aus einer direkten Umgestaltung der Erft sowie aufgrund der Initiierung eigendynamischer Entwicklungen des Gewässers ergibt sich die sogenannte Zieltrasse, die den prognostizierten Verlauf der Erft nach etwa einer Generation (ca. 25 Jahre) beschreibt.

Diese Zieltrasse wurde in die Karte des Landschaftsplanes übertragen (**siehe nachrichtliche Darstellung im Vorentwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte**) um die Betroffenheit für erforderliche Änderungen im Einzelnen zu erkennen.

2.2 Änderungen im gesamten Geltungsbereich der 12. Änd. LP I

Neben der konkreten Betroffenheit einzelner kleinräumiger Festsetzungen des Landschaftsplans aufgrund der Inanspruchnahme durch die neue Zieltrasse ergeben sich auch erforderliche Änderungen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung.

Änderung des Entwicklungsziels:

Im Geltungsbereich der LP-Änderung stellt der aktuelle Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 1 dar „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die geplante Umgestaltung und Entwicklung der Erftauenlandschaft erfordert die Darstellung eines Entwicklungsziels welches die geplanten Veränderungen zur Anpassung der Erft an die zukünftigen Abflussverhältnisse, im Sinne einer naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue berücksichtigt und zum Ausdruck bringt.

Es soll ein neues Entwicklungsziel textlich und zeichnerisch dargestellt werden:

Entwicklungsziel 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“ (siehe 3.1)

Die Darstellung des Entwicklungsziels 7A in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans erfolgt für den gesamten Geltungsbereich der 12. Änderung LP I.

Änderung der LSG Festsetzung:

Die Erft und ihre Aue liegen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung im Landschaftsschutzgebiet mit den Festsetzungen 6.2.2.7 / I Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ sowie 6.2.2.6 / I Landschaftsschutzgebiet „Untere Erft bis Selikum“. Die im Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Verbote stellen auf die Erhaltung des „Status Quo“ der Landschaft ab und widersprechen insofern den geplanten Umgestaltungen der Erft. Um diesen grundsätzlichen Widerspruch aufzulösen soll, auch im Sinne der o.g. Darstellung des neuen Entwicklungsziels, die Schutzfestsetzung zu den genannten Landschaftsschutzgebieten ergänzt werden:

Ergänzung der Schutzfestsetzung zu den Landschaftsschutzgebieten 6.2.2.7 / I Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ sowie 6.2.2.6 / I Landschaftsschutzgebiet „Untere Erft bis Selikum“:

- Ergänzung des Schutzzwecks um die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Einfügung einer Unberührtheitsklausel für die „Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG.

(siehe 3.2)

2.3 Änderungen der 12. Änd. LP I für die vom Erftumbau betroffenen Einzel festsetzungen

Auf Basis der Grundlagekarte „Analyse des Änderungsbedarfs“ ist ersichtlich, welche LP-Festsetzungen im Einzelnen von der Zieltrasse des zukünftigen Erftverlaufs betroffen sind.

In der folgenden Tabelle wird der Änderungsbedarf, gegliedert nach den einzelnen Planungsabschnitten des Perspektivkonzeptes Erftumbau 2045 (siehe Nachrichtliche Darstellung im Vorentwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 12. Änd. LPI), aufgezeigt:

Tab.: Änderungsbedarf Einzelfestsetzungen im Geltungsbereich der 12.Änd. LP I

Landschaftsplanfestsetzung			Perspektivkonzept	
LP- Nr.	Beschreibung	Änderungsbedarf	Ab-schnitt	Ziel-Planung
Abschnitt 7, Mündung Fluterft Neubrück bis Münchrath				
6.5.1.111	Pflanzung: Baumreihe Erft-verlauf (Fläche wird durchschnitten)	ohne (Die Umsetzung der Anpflanzungen kann teilweise, außerhalb des neuen Erftverlaufs erfolgen)	7	Anlage einer Sekundäraue im Bereich eines Altgewässers, sowie Beibehaltung des Erftverlaufs
6.5.1.110	Pflanzung: Gehölzpflanzung Altarm (Fläche wird durchschnitten)	ohne (Die Umsetzung der Anpflanzungen kann nach Einbindung des Altarms in den Erftverlauf erfolgen)	7	s.o.
Abschnitt 6, Münchrath bis Museumsinsel Hombroich				
6.5.1.107	Pflanzung: Baumreihe Erft-verlauf (Fläche wird durchschnitten)	ohne (Die Umsetzung der Anpflanzungen kann teilweise, außerhalb des neuen Erftverlaufs erfolgen)	6	Eigendynamik / Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes
6.5.1.106	Pflanzung: Baumreihe Erft-verlauf(Fläche wird durchschnitten)	ohne(Die Umsetzung der Anpflanzungen kann teilweise, außerhalb des neuen Erftverlaufs erfolgen)	6	s.o.

Landschaftsplanfestsetzung			Perspektivkonzept	
LP- Nr.	Beschreibung	Änderungsbedarf	Ab-schnitt	Ziel-Planung
Abschnitt 5, Museumsinsel Hombroich bis Eppinghover Mühle				
6.5.1.105	Pflanzung: Ufergehölze Erft-verlauf (Fläche wird angeschnitten)	ohne (Die Umsetzung der Anpflanzungen kann teilweise, außerhalb des neuen Erftverlaufs erfolgen)	5	Erhalt/Reaktivierung Primäraue durch Sohlenerhebung und Verkleinerung Gerinne
Abschnitt 4, Eppinghover Mühle bis Erprather Mühle				
6.5.1.121	Pflanzung: Gehölzgruppen an der Erft (Fläche wird angeschnitten)	ohne (Die Umsetzung der Anpflanzungen kann teilweise, außerhalb des neuen Erftverlaufs erfolgen)	4	Anlage einer Sekundäraue im vorhandenen Erftbett, sowie bei Neutrassierung der Erft
6.5.5.5	Pflege: Bereich zwischen Eppinghover und Erprather Mühle (Fläche wird angeschnitten)	ohne (LP-Realisierung ist auf dem größten Teil der Fläche möglich und sollte im PFV geprüft werden)	4	s.o
Abschnitt 3, Erprather Mühle bis Selikum				
6.5.1.72	Pflanzung:	ohne	3	Anlage /Entwicklung einer Sekundäraue

	Gehölzgruppen an der Erft (Fläche wird angeschnitten)	(Die Umsetzung der Anpflanzungen kann teilweise, außerhalb des neuen Erftverlaufs erfolgen)		durch Verkleinerung des Erftgerinnes
Landschaftsplanfestsetzung			Perspektivkonzept	
LP- Nr.	Beschreibung	Änderungsbedarf	Ab-schnitt	Ziel-Planung
6.3.1.5	Brachfläche: Mahd und naturnahe Entwicklung	ohne (LP-Realisierung ist auf dem größten Teil der Fläche möglich und sollte im PFV geprüft werden)	3	s.o.
Abschnitt 2, Selikum bis Gnadenthaler Mühle				
keine	Keine Betroffenheit von Einzelfestsetzungen	ohne	2	Anlage /Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes und ggf. Sohlanhebung
Abschnitt 1, Gnadenthaler Mühle bis Mündung Grimmlinghausen (Maßnahme ist bereits über PFV realisiert)				
6.5.5.3	Pflege: Wäldchen im Bereich Gnadenthal (Fläche wird durchschnitten)	ohne (LP-Realisierung auf Teilfläche außerhalb des neuen Erftverlaufs)	1	Erhalt/Reaktivierung Primäraue, sowie Neutrassierung und Verfüllung des heutigen Erftbettes

3. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen der 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -

3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (Ergänzung)

Im Geltungsbereich der LP-Änderung stellt der aktuelle Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 1 dar „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (siehe 5.1). Die geplante Umgestaltung und Entwicklung der Erftauenlandschaft erfordert die Darstellung eines Entwicklungsziels welches die geplanten Veränderungen zur Anpassung der Erft an die zukünftigen Abflussverhältnisse, im Sinne einer naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue berücksichtigt und zum Ausdruck bringt. Für den Geltungsbereich der LP-Änderung wird ein neues Entwicklungsziel dargestellt.

Das Entwicklungsziele 6.1.7 wird um das Entwicklungsziel „Entwicklungsziel 7A“ wie folgt ergänzt und tritt an die Stelle des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung):

Entwicklungsziele (Ergänzung)

	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.7	Entwicklungsziel 7A	
	Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Auenentwicklungsraum der Erft dargestellt. Das Entwicklungsziel umfasst die naturnahe Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gemäß den Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, bei gleichzeitiger Anpassung der Erft und ihrer Aue an die zukünftigen Abflussverhältnisse nach Beendigung des Tagebaus. Aspekte der naturnahen Erholung und Freizeitnutzung sollen insbesondere im Umfeld der Siedlungsbereiche in die Entwicklung einbezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung des Entwicklungszieles 7 A soll insbesondere durch die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG zur Umgestaltung der Erft erfolgen. Darüber hinaus soll die naturnahe Entwicklung der Erftaue durch gezielte räumliche Lenkung von Kompensationsmaßnahmen sowie durch Len-</p>

kung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in den Entwicklungsraum gefördert werden.

Aspekte der Freiraumgestaltung für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung sollen im siedlungsnahen Raum ermöglicht werden, sofern dies mit der Erreichung der Ziele der EU- Wasser-rahmenrichtlinie vereinbar ist. Die Gestaltung der Freiräume für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung im siedlungsnahen Raum soll in enger Abstimmung zwischen den Kommunen als Träger der Bauleitplanung und dem Rhein-Kreis Neuss erfolgen.

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

die naturnahe Umgestaltung der Erft

Schaffung vielfältiger Lebensräume entsprechend dem Leitbild für das Fließgewässer Erft (Fließgewässer-typologie NRW) durch Anlage bzw. Eigenentwicklung gewässertypischer Profile mit entsprechenden Sohl- und Böschungsstrukturen, Flachwasser-zonen, Vegetationsstrukturen usw.

die naturnahe Entwicklung von Stillgewässern und Fließgewässern in der Erftaue

Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer nach Vorgabe zu erarbeitender Entwicklungskonzepte

die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Auenlebensräume

Erhaltung der vorhandenen Grünlandnutzung und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz
Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Extensivierung durch Vertragsnaturschutz
Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten
die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen
die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen)

die Gestaltung von siedlungsnahen Freiräumen für die naturnahe Erholungs- und Freizeitnutzung

die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren
die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen

Initiativen zur Gestaltung der Freiräume im siedlungsnahen Raum können sich im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG zur Umgestaltung der Erft ergeben. Zur Umsetzung dieser Initiativen sollen in enger Abstimmung zwischen den Kommunen als Träger der Bauleitplanung und dem Rhein-Kreis Neuss integrierte Entwicklungskonzepte erarbeitet werden, um die Ziele des Landschaftsschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung und der Freizeitnutzung aufeinander abzustimmen.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (Ergänzung und Änderung)

3.2.1 Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung

(Textänderungen und -ergänzungen in roter und kursiv gestellter Schrift)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung'

Die Festsetzung erfolgt gemäß *gemäß § 26 Abs.1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG*, insbesondere

- wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung,
- als prägendes Landschaftselement,
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft,
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftauenlandschaft,*

Erläuterungen

Aus Gründen des Artenschutzes besonders wertvoll sind:

- Laubmischwälder westlich Wehl und nördlich Hülchrath
- Selikumer Park und angrenzender Auenbereich
- östliche Erftaue zwischen Eppinghoven und Erprather Mühle
- Grabensysteme bei Gut Eppinghoven
- Holzheimer Wald (Im Rosengarten)
- Park von Gut Eppinghoven

- *in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie.*

Gebietsspezifische Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:

- *die Durchführung eines Monitoring der Flussartengemeinschaften bei Feststellung einer massiven Ausbreitung invasiver Neobiota im Sinne des § 40 a BNatSchG im Verfahrensgebiet der Erft nach § 68 WHG.*
- *Die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der invasiven Neobiota nach Maßgabe der Monitoring-ergebnisse unter Berücksichtigung von § 40 a BNatSchG.*
- *Die Berücksichtigung der Erfordernisse zur Minimierung invasiver Neobiota gem. §40a BNatSchG im Verfahren nach § 68 WHG.*

Die Gebotsfestsetzungen zum Umgang mit sogenannten invasiven Arten (Neobiota) sind aufgrund der Vorgaben des § 40 a BNatSchG erforderlich.

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft sollen auch zu einer verbesserten Durchgängigkeit der Erft führen und damit auch zur Ausbreitung gewässergebundener Tierarten. Dieser gewünschte Aspekt der Biotopvernetzung kann aber auch zur Ausbreitung von invasiven Tierarten (Neozoen) beitragen.

*Das LANUV weist hier insbesondere auf die Arten Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) und Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) hin.*

Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.7 'Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung' bleiben:

- *die Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG.*

Hierzu zählen alle gem. § 68 WHG zugelassenen Maßnahmen

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 Untere Erft bis Selikum

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet 'Untere Erft bis Selikum'

Die Festsetzung erfolgt gemäß *gemäß § 26 Abs.1 Ziff. 1, 2 und 3 BNatSchG*, insbesondere

- wegen seiner botanischen und ornithologischen Bedeutung,
- als prägendes Landschaftselement,
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftauenlandschaft,*
- *in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie.*

Gebietsspezifische Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes wird geboten:

- *die Durchführung eines Monitoring der Flussartengemeinschaften bei Feststellung einer massiven Ausbreitung invasiver Neobiota im Sinne des § 40 a BNatSchG im Verfahrensgebiet der Erft nach § 68 WHG.*
- *Die Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung der invasiven Neobiota nach Maßgabe der Monitoring-ergebnisse unter Berücksichtigung von § 40 a BNatSchG.*
- *Die Berücksichtigung der Erfordernisse zur Minimierung invasiver Neobiota gem. §40a*

Die Gebotsfestsetzungen zum Umgang mit sogenannten invasiven Arten (Neobiota) sind aufgrund der Vorgaben des § 40 a BNatSchG erforderlich.

Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft sollen auch zu einer verbesserten Durchgängigkeit der Erft führen und damit auch zur Ausbreitung gewässergebundener Tierarten. Dieser gewünschte Aspekt der Biotopvernetzung kann aber auch zur Ausbreitung von invasiven Tierarten (Neozoen) beitragen.

BNatSchG im Verfahren nach § 68 WHG.

*Das LANUV weist hier insbesondere auf die Arten Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) und Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*) hin.*

Unberührt von den Ge- und Verboten zum LSG 6.2.2.6 'Untere Erft bis Selikum' bleiben:

Hierzu zählen alle gem. § 68 WHG zugelassenen Maßnahmen

- *die Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG.*

4. Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Der Vorentwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 12. Änderung LP I ist als Anlage beigefügt.

Die Änderungen in der Karte betreffen die Darstellung des Entwicklungsziels EZ 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“ für den Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung. Diese Darstellung tritt an die Darstellung des Entwicklungsziels 1 Erhaltung: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“

5. Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)

Um die Änderungen zu den Darstellungen der Entwicklungsziele (siehe 3.1) nachvollziehen zu können, werden folgend die betr. Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplans aufgeführt. Diese sind grau hinterlegt.

5.1 Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes, Entwicklungsziel 1

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen	

reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftselementen und ökologisch bedeutsamen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Einzelnen ist zur Erreichung des Entwicklungszieles insbesondere anzustreben:

Erhaltung aller vorhandenen Waldflächen, vor allem auch der wertvollen Restbestände der Auenwälder sowie allen wertvollen Biotope.

In den landschaftsprägenden Talbereichen Erhaltung der heutigen Wald-, Feld- und Grünlandbereiche.

Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere in den Auenbereichen.

Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockenengefallene Vorfluter etc.), soweit sich nicht aus wasserrechtlichen Verfahren etwas anderes ergibt. Dieses Entwicklungsziel schließt auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen nicht aus. Ergänzende anreichernde Begrünnungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen in der Regel der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Obwohl das Entwicklungsziel auf eine Erhaltung der Landschaft abzielt, steht es bei festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft der Durchführung der zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Maßnahmen auch dann nicht entgegen, wenn diese über die grundsätzliche Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft hinaus ergänzende Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Anreicherung in diesen Schutzgebieten oder

Bei der Festlegung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Das Entwicklungsziel wird großflächig insbesondere für folgende Bereiche festgelegt:

Talauen von Rhein, Erft und Norfbach
Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse

Teile der Altstromrinnen im Bereich der Niederterrasse

Teile der Niederterrasse im Bereich Stadtwald, Dreieckswäldchen

Die Umsetzung des Entwicklungszieles 1 soll einvernehmlich mit der Landwirtschaft erfolgen. Im Rahmen vertraglicher Regelungen sind auch unter ökonomischen Gesichtspunkten einvernehmliche Lösungen zur Umsetzung des EZ 1 mit der Landwirtschaft zu finden. Beispielsweise sollen Tauschflächen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt werden oder einvernehmliche Bewirtschaftungsverträge mit den

bei Schutzobjekten vorsehen. Die Darstellung des Entwicklungszieles erfolgt insbesondere unbeschadet der Realisierung von Maßnahmen nach im Einzelfall erarbeiteten Biotopmanagementplänen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und ihre Umgebung.

Flächenbewirtschaftern abgeschlossen werden.

6.) **Strategische Umweltprüfung**

Strategische Umweltprüfung

gem. Teil 3 des UVPG in Verbindung mit § 52 UVPG
und §9 LNatSchG

zur 12. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss
Teilabschnitt I -Neuss-
(Erftumgestaltung, EU-WRRL)

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen und Erfordernis der Strategischen Umweltprüfung
2. Inhalt und Ziele der Landschaftsplanänderung und Merkmale der Planänderung mit Bezug zu möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt
 - 2.1 Änderung des Entwicklungsziels
 - 2.2 Änderung der LSG Festsetzung
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landschaftsplanänderung (Nullvariante)
4. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt sowie der Maßnahmen, die eventuelle negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt verhindern, verringern oder ausgleichen
 - 4.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope
 - 4.2 Schutzgut Boden
 - 4.3 Schutzgut Wasser
 - 4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
5. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG
6. Zusammenfassende Bewertung

1. Gesetzliche Grundlagen und Erfordernis der Strategischen Umweltprüfung

Gem. § 52 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.), richten sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.

Gem. § 9 (1) des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21 Juli 2000 in der Neufassung des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 ist bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die Anforderungen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung richten sich nach den Vorgaben des Teil 3 des UVPG.

2. Inhalt und Ziele der Landschaftsplanänderung und Merkmale der Planänderung mit Bezug zu möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt

Inhalt der 12. Änd. des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss - ist gem. Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 24.06.2020 die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.

Die 12. Änderung des Landschaftsplanes I soll die planungsrechtlichen Vorgaben des Landschaftsplanes für den Bereich der Erftaue ändern, um die Umgestaltung der Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu vereinfachen und damit eine beschleunigte Umsetzung zu ermöglichen.

Grundlage für die erforderlichen Änderungen des Landschaftsplanes ist insofern die Planung gem. EU-WRRL zur Umgestaltung der Erft auf Basis des Perspektivkonzeptes Erft 2045 zum aktuellen Planungsstand des Erftverbandes. Für das LP-Änderungsverfahren wird der Planungsstand des Erftverbands zur Umgestaltung der Erft in der Fassung vom August 2020 zu Grunde gelegt.

Ein wesentliches Element der Erftumgestaltung ist eine Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs. Aus einer direkten Umgestaltung der Erft, sowie aufgrund der Initiierung eigendynamischer Entwicklungen des Gewässers ergibt sich die sogenannte Zieltrasse, die den prognostizierten Verlauf der Erft nach etwa einer Generation (ca. 25 Jahre) beschreibt.

Diese Zieltrasse wurde in die Karte des Landschaftsplanes übertragen (siehe nachrichtliche Darstellung im Vorentwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 12.Änd. LP I) um die Betroffenheit für erforderliche Änderungen im Einzelnen zu erkennen.

Neben der konkreten Betroffenheit einzelner kleinräumiger Festsetzungen des Landschaftsplans aufgrund der Inanspruchnahme durch die neue Zieltrasse ergeben sich auch erforderliche Änderungen im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung.

Die Entwurfsfassungen der erforderlichen Änderungen finden sich konkret in der Änderungsplanung. Im Folgenden werden die Änderungen mit Bezug zu möglichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgezeigt.

2.1 Änderung des Entwicklungsziels

Im Geltungsbereich der LP-Änderung stellt der aktuelle Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 1 dar „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die geplante Umgestaltung und Entwicklung der Erftauenlandschaft erfordert die Darstellung eines Entwicklungsziels welches die geplanten Veränderungen zur Anpassung der Erft an die zukünftigen Abflussverhältnisse, im Sinne einer naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue berücksichtigt und zum Ausdruck bringt.

Es wird ein neues Entwicklungsziel textlich und zeichnerisch dargestellt:

Entwicklungsziel 7A „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie“

Die Darstellung des Entwicklungsziels 7A in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans erfolgt für den gesamten Geltungsbereich der 12. Änderung LP I.

Auswirkung der Planänderung mit Umweltbezug:

Gem. § 10 LNatSchG NRW geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Gemäß § 22 (1) LNatSchG NRW sind die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Wirkung der Darstellung von Entwicklungszielen bedeutet die Darstellung des Entwicklungsziels 7A, dass die Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Geltungsbereich der LP-Änderung das neue räumlich fachliche Leitbild des Landschaftsplanes wird. An diesem Leitbild müssen sich die konkreten Festsetzungen für Schutzgebiete, sowie die übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes zur Entwicklung der Landschaft orientieren. Dieses Entwicklungsziel ist zudem bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Somit kommen allen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Entwicklungsziels, im Falle der Abwägung mit anderen Rechtsvorgaben, ein besonderes Gewicht zu.

2.2 Änderung der LSG Festsetzung

Die Erft und ihre Aue liegen im Geltungsbereich der LP-Änderung im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ sowie Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“. Die im Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Verbote stellen auf die Erhaltung des „Status Quo“ der Landschaft ab und widersprechen insofern den

geplanten Umgestaltungen der Erft. Um diesen grundsätzlichen Widerspruch aufzulösen soll, auch im Sinne der o.g. Darstellung des neuen Entwicklungsziels, die Schutzfestsetzung zu den betr. Landschaftsschutzgebieten ergänzt werden:

Ergänzung der Schutzfestsetzung zum LSG Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ sowie Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.6 „Untere Erft bis Selikum“ „Erftniederung“:

- Ergänzung des Schutzzwecks um die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Einfügung einer Unberührtheitsklausel für die „Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG“,
- Einfügung einer Gebotsfestsetzung zur Begrenzung der Ausbreitung invasiver Arten (Neobiota).

Auswirkung der Planänderung mit Umweltbezug:

Gem. § 26 (1) BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Schutzfestsetzung im Landschaftsplan konkretisiert den Schutzzweck für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet, ebenso werden die erforderliche Ver- und Gebotsfestsetzungen getroffen um den Charakter des Gebiets gem. dem besonderen Schutzzweck zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Ergänzung des Schutzzwecks um die Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie bedeuten insofern, dass gerade diese Maßnahmen der Erftumgestaltung gewollt und schutzgebietskonform sind. Darüber hinaus wird durch die Einfügung einer Unberührtheitsklausel für die „Realisierung zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassung gem. § 68 WHG“ festgestellt, dass die Verbotsbestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.1 „Erftniederung“ der Umsetzung der Erftumgestaltung im Rahmen der geltenden Gesetze z.B. des Wasserrechts und Artenschutzrechts nicht widersprechen. Auch die Einfügung einer gebundenen Ausnahmeregelung für die im LSG festgesetzten Flächen mit Umbruchverbot dient der Umsetzung der Maßnahmen zur Erftumgestaltung, wobei die Erteilung der Ausnahme jedoch einer nochmaligen Prüfung durch die Unter Naturschutzbehörde bedarf, ob die Inanspruchnahme der Flächen mit Umbruchverbot auch für die Umsetzung der wasserrahmenrichtlinienkonformen Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL erforderlich sind. Die Gebotsfestsetzung zur Begrenzung invasiver Arten fördert die naturnahe Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft in der Erft.

3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Landschaftsplanänderung (Nullvariante)

Nach den derzeitigen Vorgaben des Landschaftsplanes soll der Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung erhalten und in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials behutsam weiterentwickelt werden.

Die Erft und ihre Aue sind derzeit durch die Funktion des Gewässers als Vorfluter für die Sumpfungswässer des Braunkohlentagebaus gekennzeichnet. Das Gewässerbett ist hinsichtlich des Gewässerprofils und Ausbaustandards an die hohen Abflüsse der Tagebausümpfungen (bis zu 30 Kubikmeter pro Sekunde im Jahresmittel bei einem natürlichen Abfluss von rund 4 Kubikmeter pro Sekunde) angepasst. Es weist entsprechende durch Uferbefestigungen gesicherte statische Längs- und Querprofile auf. Zu dem unnatürlich hohen Abfluss sowie der beeinträchtigten chemisch physikalischen Wasserqualität kommen noch die häufigen Stauhaltungen für die historischen Nutzungsrechte der Mühlen. Insgesamt ist der Zustand der Erft als stark anthropogen beeinflusst zu bezeichnen und hat aufgrund dessen, im Vergleich zu einem naturnahen Gewässer, nur geringe ökologische Wertigkeiten.

Mit dem Auslaufen der Braunkohlengewinnung und der um rund ein Viertel der heutigen Menge reduzierte Wasserführung, würden sich die ökologischen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern. Hinzu kommt die zunehmende Varianz der Abflüsse zwischen Hoch und Niedrigwasser. Ohne eine grundsätzliche Anpassung der Erft an die geänderten Rahmenbedingungen wären erhebliche ökologische Verschlechterungen zu erwarten. Das heute bestehende Gewässerbett ist für die zukünftig abfließende natürliche Wassermenge deutlich zu groß. Bei den reduzierten Abflussmengen würden sich insbesondere auch die Stauhaltungen der Erft aufgrund der Verlängerungen der hydraulischen Aufenthaltszeiten in den Stauhaltungen gravierend auf die Gewässergüte und den Ökologischen Zustand des Gewässers auswirken. Eine Erhöhung der Gewässertemperatur und Eutrophierungserscheinungen wären die Folge. Hieraus wiederum würden sekundäre organische Belastungen durch übermäßige Entwicklung des Phytoplanktons und entsprechende Sauerstoffdefizite, die insbesondere die Fischfauna und das Makrozoobenthos beeinträchtigen würden resultieren.

Vor dem dargestellten Hintergrund der Nullvariante ist die Umgestaltung der Erft zwingend notwendig um die Erft auf die reduzierte Wasserführung mit dem Auslaufen der Braunkohlengewinnung anzupassen. Nur mit einer Umgestaltung der Erft, die den guten ökologischen Zustand zum Ziel hat (EU-Wasserrahmenrichtlinie) können die erheblichen ökologischen, ökonomischen und landschaftlichen Beeinträchtigungen abgewendet werden, welche ohne Realisierung der Erftumgestaltung eintreten würden.

Der derzeitige Landschaftsplan stellt auf die Erhaltung des Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung ab und auf eine behutsame Entwicklung in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials. Nicht vorgesehen ist im aktuellen Landschaftsplan eine Entwicklung der Erftlandschaft in der umfassenden und großräumigen Form, wie diese im Perspektivkonzept Erft zur Umgestaltung gem. EU-WRRL geplant ist. Aus dieser großräumigen Entwicklungsplanung des Perspektivkonzepts Erft im planerischen Umfeld des, im Bereich der Erftaue sichernden und bewahrenden Landschaftsplanes, ergeben sich der grundsätzliche Anpassungsbedarf und die Notwendigkeit der Änderung des Landschaftsplanes.

4. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt sowie der Maßnahmen, die eventuelle negative Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt verhindern, verringern oder ausgleichen

In Zusammenhang mit der Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens ist vorab festzustellen, dass es sich bei der 12. Änderung des LP I um eine Änderung der planungsrechtlichen Vorgaben handelt um die EU - Richtlinienkonforme Umgestaltung der Erft zu vereinfachen und damit eine beschleunigte Umsetzung zu ermöglichen. Es handelt sich also nicht um die wasserrechtlichen oder sonstigen Verfahren die zur Realisierung der Maßnahmen erforderlich sind. Erst in diesen Verfahren werden die Umweltbelange in umfassender Hinsicht geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften vorgegeben.

Um die Auswirkungen, welche durch die 12. Änderung des LP I planungsrechtlich vorbereitet werden, zu beschreiben, soll dennoch auf die Maßnahmen der Erftumgestaltung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt eingegangen werden.

4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Erftumbaus

Die geplanten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft wurden im sogenannten Perspektivkonzept zur Erft erarbeitet und wurden im Rahmen der weiteren Umsetzungsplanungen des Erftverbandes detailliert und teilweise modifiziert.

Die Planung erfolgt abschnittsweise entsprechend der charakteristischen Voraussetzungen und dem planerischen Umgang zur Erreichung der Ziele für die jeweiligen Flussabschnitte. Die einzelnen Planungsabschnitte sind in den Unterlagen zur LP-Änderung enthalten (Nachrichtliche Darstellung im Vorentwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zur 12. Änd. LP I).

Die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen orientieren sich stets an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Soweit möglich, soll das neue Erftbett über eine gelenkte Eigendynamik der Erft entwickelt werden (siehe Abschnitt 6 tlw.). In anderen Fällen ist eine Reaktivierung der Primäraue durch Sohlhebung und Verkleinerung des Gerinnes vorgesehen (siehe Abschnitt 5 tlw. und 1 tlw.). Soweit möglich werden die noch vorhandenen Strukturen des „historischen Erftverlaufs“ in die Planung eingebunden und beispielsweise historische Grinnemulden in den Erftverlauf integriert. Ist dies nicht möglich muss eine Neutrassierung des Erftverlaufs vorgenommen werden.

Die planerische Behandlung der einzelnen Abschnitte wird im Folgenden aufgeführt:

Abschnitt 7, Mündung Fluterft Neubrück bis Münchrath:

Anlage einer Sekundäraue im Bereich eines Altgewässers, sowie Beibehaltung des Erftverlaufs

Abschnitt 6, Münchrath bis Museumsinsel Hombroich:

Eigendynamik / Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes

Abschnitt 5, Museumsinsel Hombroich bis Eppinghover Mühle:

Erhalt/Reaktivierung Primäraue durch Sohlhebung und Verkleinerung Gerinne

Abschnitt 4, Eppinghover Mühle bis Erprather Mühle:
Anlage einer Sekundäraue im vorhandenen Erftbett, sowie bei Neutrassierung der Erft

Abschnitt 3, Erprather Mühle bis Selikum:
Anlage /Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes

Abschnitt 2, Selikum bis Gnadenthaler Mühle:
Anlage /Entwicklung einer Sekundäraue durch Verkleinerung des Erftgerinnes und ggf. Sohlanhebung

Abschnitt 1, Gnadenthaler Mühle bis Mündung Grimmlinghausen:
Erhalt/Reaktivierung Primäraue, sowie Neutrassierung und Verfüllung des heutigen Erftbettes

4.2 Schutzgut Flora, Fauna und Biotope

Das Entwicklungsziel und die daraus abgeleiteten Festsetzungen sowie die Schutzgebietsfestsetzungen mit den zahlreichen allgemeinen und gebietspezifischen Ge- und Verboten dienen generell der Sicherung und Weiterentwicklung des Naturhaushalts und der Artenvielfalt, so dass nachhaltige negative Auswirkungen des Landschaftsplans auf diese Schutzgüter grundsätzlich auszuschließen sind.

Baubedingt treten jedoch bei aktiven Gestaltungsmaßnahmen vorübergehend negative Auswirkungen auf das Schutzgut Flora, Fauna und Biotope auf. In jedem Planungsabschnitt des Erftumbaus wird durch die neue Trassenführung in die vorhandenen Biotopstrukturen mit der jeweiligen Flora und Fauna eingegriffen. Die Intensität der Eingriffe nimmt von den Maßnahmen der gelenkten Eigendynamik bis hin zu erforderlichen Neutrassierungen grundsätzlich zu und ist ebenfalls von der Empfindlichkeit und dem Wert der beanspruchten Biotop- und Habitatstrukturen abhängig. Zunächst werden Lebensräume zerstört werden bevor diese dann, nach erfolgter naturnaher Umgestaltung der Erft, wiederbesiedelt oder neu besiedelt werden können. Durch Eingriffe in die Gehölze und den Boden werden Lebensräume unterschiedlichster Tierarten beansprucht. Das betrifft dort u.a. heimische Vögel, Säuger, Amphibien und Reptilien.

Für jeden Bereich des Perspektivkonzeptes ist eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. § 68 WHG durchzuführen, die alle Maßnahmen umfasst. Von Bedeutung sind hier auch die Verwendung des Bodenaushubs und die Maßnahmen zur Verfüllung der alten Trasse. Dabei sind insbesondere der Schutz der aquatischen Lebewesen wie z. B. Fische, Muscheln, Laich zu berücksichtigen.

Entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen müssen in den wasserrechtlichen Verfahren vorgegeben werden. Beispielsweise wird die Anlage fischfreier Stillgewässer als Ersatzlebensraum für Amphibien in die wasserrechtlichen Verfahren einfließen. Für den gesamten Erftverlauf wird die Problematik der Eiwanderung invasiver Arten im Landschaftsplan benannt (LSG, Gebotsfestsetzung) und das rechtliche Erfordernis gegensteuernder Maßnahmen gefordert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung nach temporär negativen Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna, Biotope mittelfristig zu einer positiven Entwicklung der bestehenden Biotopstrukturen und

damit zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität für die Pflanzen- und Tierwelt führen. Nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

4.3 Schutzgut Boden

Die Erhaltung und der Schutz des Bodens sind grundsätzlicher Gegenstand des Landschaftsplans und kommen in vielfältigen Vorgaben zum Ausdruck. So ist beispielsweise das Verbot der Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens im LSG und damit im gesamten Geltungsbereich der LP-Änderung ausgeschlossen.

Baubedingt werden bei den aktiven Gestaltungsmaßnahmen auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten. In jedem Planungsabschnitt des Erftumbaus wird durch die neue Trassenführung in die vorhandenen Bodenstrukturen eingegriffen. Dabei wird der Eingriff in gewachsene Bodenstrukturen jedoch nur auf unbedingt erforderlichen Abschnitten erfolgen und im Übrigen die Strukturen des ehemaligen historischen Erftverlaufs nutzen. Durch die Anhebung der Erftsohle ist mittelfristig und auf Teilflächen eine Verbesserung des Bodenwasserhaushalts der Auenböden zu erwarten.

Die Problematik der Umlagerung von Altlasten im Prozess der Erftumgestaltung bedarf einer besonders sensiblen Herangehensweise. Im wasserrechtlichen Verfahren müssen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung, aufgrund der sparsamen Beanspruchung gewachsener Böden und der teilweisen Verbesserung der Bodenwasserverhältnisse in der Aue, erhebliche und nachhaltige Eingriffe in das Schutzgut Boden ausschließen. Für die Altlastenthematik müssen im nachgelagerten wasserrechtlichen Verfahren umweltverträgliche Lösungen gefunden werden.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Umgestaltungsmaßnahmen des Erftverlaufs gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie haben die ökologische Verbesserung der Erft zum Ziel. Mit der Herstellung naturraumtypischer Gewässerprofile und den vorgesehenen Laufverlängerungen und Erhöhungen der Diversitäten der Fließgeschwindigkeiten ist auch eine Verbesserung der Wasserqualität verbunden. Die Selbstreinigungskräfte des Gewässers werden durch physikalische und biologische Prozesse gesteigert und führen zu einer besseren Gewässergüte und Wasserqualität. Durch die Anhebung der Erftsohle wird auch die Beziehung des Gewässers zu seiner Aue zumindest teilweise wieder hergestellt, wodurch auch Bodenwasserverhältnisse in der Aue wieder auentypischer und damit verbessert werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung zu einer positiven Entwicklung der Wasserqualität und der Gewässergüte sowie der Bodenwasserverhältnisse in der Aue führen.

4.4 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild umfasst die für den Menschen wahrnehmbare Physiognomie der Landschaft, also Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gemäß §1 (4)

BNatSchG. Das Landschaftsbild betrifft zwar in erster Linie den visuellen Teil der Wahrnehmung, doch werden auch die übrigen Sinne angesprochen.

Die Maßnahmen der Erftumgestaltung haben eine naturnahe Entwicklung der Erft zum Ziel. Laufverlängerungen, die Ausbildung von Mäandern, ein vielfältiges Gewässerprofil mit einer erhöhten Strömungsdynamik werden das aktuelle Bild der geradlinigen und ausgebauten Erft ablösen. Insgesamt werden die Erft und ihre Aue in Richtung des Leitbildes eines naturnahen und vielfältigen Lebensraumes hin entwickelt. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftaue werden zunehmen.

Durch die Baumaßnahmen wird es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung kommen.

Die Maßnahmen der Erftumgestaltung tragen aber insgesamt und nachhaltig dazu bei, die Attraktivität der Landschaft zu erhöhen und diese damit für die Erholung aufzuwerten. Dies gilt für die freie Landschaft deren Wegeinfrastruktur weiterhin für die Erholungsnutzung bereitsteht. Auch im Übergangsbereich zu den Siedlungsräumen sieht die Landschaftsplanänderung explizit die Berücksichtigung und gestalterische Entwicklung ortsnaher Erholungsräume vor.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zielsetzungen und Maßnahmen der Landschaftsplanänderung zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft führen.

5. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG

Die Landschaftsplanänderung zieht keine erheblichen, insbesondere keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- und langfristig überwiegen die positiven Effekte der Planänderung und der begünstigten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL.

Die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Umweltbelange muss im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG festgesetzt werden und soweit nötig durch Monitoring - Vorgaben überwacht werden.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die 12. Änderung des Landschaftsplans des Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neus - wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Ziele der Änderung sind die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens (Erftaue) zur beschleunigten Umsetzung der naturnahen Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Ebenso sollen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechts, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.

Die Inhalte des Landschaftsplans sind grundsätzlich auf die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft und damit insbesondere auf die relevanten Schutzgüter Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung ausgerichtet. Die 12. Änd. des

Landschaftsplanes I begünstigt im Rahmen der Änderung des Entwicklungszieles und der Schutzfestsetzungen die Durchführung der naturnahen Erftumgestaltung.

Die allgemeine Prüfung der oben genannten relevanten Schutzgüter in Bezug auf die Maßnahme Naturnahe Erftumgestaltung hat ergeben, dass bei Durchführung der Umgestaltungsmaßnahmen temporär negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut Flora, Fauna und Biotope, auftreten werden. Diese Umweltauswirkungen werden aber mittelfristig durch die positiven Umweltauswirkungen der naturnahen Erftumgestaltung mehr als ausgeglichen.

Auch bei der Prüfung der Nullvariante wurde das Erfordernis zur Durchführung der Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Erft festgestellt um negative Entwicklungen der Umweltschutzgüter zu verhindern.

Die Landschaftsplanänderung und die durch diese Änderung begünstigten Maßnahmen der naturnahen Erftumgestaltung ziehen keine erheblichen, insbesondere keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen nach sich. Mittel- und langfristig überwiegen die positiven Effekte der Planänderung und der begünstigten Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL.

Voraussetzung für die Umweltverträglichkeit sind die Einhaltung und rechtliche Sicherung aller Umweltbelange bei der konkreten Maßnahmenrealisierung. Die konkreten Umgestaltungsmaßnahmen müssen sich stets an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausrichten. Insbesondere muss die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Umweltbelange im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren gem. §68 WHG festgesetzt werden und soweit nötig durch Monitoring - Vorgaben überwacht werden.